

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 87

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Dr. jur. Detlev von BREITENSTEIN

Rechtsanwalt
Avocat au Barreau de Paris

**INTERNATIONALE ARBITRAGE
IM
DEUTSCH - FRANZÖSISCHEN WIRTSCHAFTSVERKEHR**

Vortrag im Rahmen des Deutsch-Französischen Dialogs
vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
Saarbrücken, 8. Mai 1987

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Definition der Arbitrage im internationalen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr

2. Bestandsaufnahme des deutschen und des französischen Schiedsverfahrensrechts

2.1. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht

2.2. Das französische Schiedsverfahrensrecht

3. Rechtsvergleichende Prüfung von Einzelfragen

3.1. Bestellung des Schiedsgerichts

3.2. Die sogenannte Kompetenz-Kompetenz der Schiedsrichter

3.3. Begrenzung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

3.4. Schiedsverfahren und Instanzenzug

3.5. Beziehungen zwischen Schiedsgericht und staatlichem Richter

3.6. Zum anwendbaren Recht

3.7. Zur Kodifizierung eines besonderen Rechts der internationalen Arbitrage

4. Bilaterale Arbitrage: Das COFACI - Schiedszentrum

4.1. Zweckmäßigkeit bilateraler Schiedsinstitutionen und Verfahrensordnungen

4.2. Bedürfnisse des deutsch-französischen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs hinsichtlich der Streitschlichtung

4.3. Die Schiedsgerichtsbarkeit der deutsch-französischen Industrie- und Handelskammer (COFACI) als Beispiel und Muster

5. Schlußbemerkungen

1. Einleitung*

1.1. Im internationalen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr ist die "Arbitrage", d.h. die verbindliche Entscheidung eines Rechtsstreites durch eine oder mehrere, von den streitenden Parteien mittelbar oder unmittelbar dazu bestellte Privatpersonen anstelle der an sich zuständigen staatlichen Gerichte, zur beinahe typischen Form der Konfliktlösung geworden. Wohl die Mehrzahl der grenzüberschreitenden Verträge des Privatrechts enthalten eine sogenannte "Schiedsklausel" ("clause compromissoire") und wenn eine solche fehlt, dann liegt dies meist nicht an dem Wunsch der Vertragsparteien, eventuelle Zwistigkeiten vor dem staatlichen Richter auszutragen, sondern häufig an Gedankenlosigkeit und insbesondere der unkritischen Übertragung eines innerstaatlichen Vertragsmusters auf einen Vertrag mit Parteien verschiedener Nationalität.

Was sind die Gründe, die international tätige Geschäftsleute dazu veranlassen, für Streitfälle die verbindliche Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorzusehen? Es sind dies insbesondere das Mißtrauen vor der staatlichen Gerichtsbarkeit eines fremden Landes, die Vertraulichkeit des Verfahrens, die erwartete spezielle Sachkunde der zur Entscheidung berufenen Personen und deren Erfahrung oder zumindest Aufgeschlossenheit hinsichtlich internationaler Geschäfte, die Schnelligkeit, mit der man eine endgültige und verbindliche Entscheidung zu erreichen hofft, die Lösung von der Schwerfälligkeit der staatlichen Justiz und schließlich auch die Verfahrenskosten.

Nach den geläufigen Definitionen¹ enthält die hier behandelte private und insbesondere Handels - Schiedsgerichtsbarkeit (es gibt außerdem noch öffentlich-rechtliche und insbesondere völkerrechtliche Arbitragen, die aber unberücksichtigt bleiben können) sowohl vertragliche als auch prozessuale Elemente: Grundlage der Arbitrage ist ein zwischen privaten

* Unter Mitwirkung von cand. jur. Franz M. WITTMANN überarbeitete Fassung des in Saarbrücken am 8.5.1987 gehaltenen Vortrages.

¹ Für das deutsche Schrifttum vgl. etwa K.H. SCHWAB, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl., München 1979, S. 1; im französischen Schrifttum vgl. J.ROBERT/B. MOREAU, in: Dalloz, Répertoire de Procédure Civile - Arbitrage, N° 1; dieselben, in: L'Arbitrage - Droit interne et droit international privé, Paris 1983, S 3; R. DAVID, L'Arbitrage dans le commerce international, Paris 1982, N° 2.

Rechtssubjekten abgeschlossener, privatrechtlicher Vertrag, durch den einer oder mehreren dritten Personen die Aufgabe und Befugnis übertragen wird, als Schiedsrichter einen Rechtsstreit für die Vertragsparteien verbindlich zu entscheiden. Es handelt sich also um ein Institut des Zivilrechts, eine Ausformung der von der Rechtsordnung natürlichen oder juristischen Personen eingeräumten oder anerkannten Privatautonomie. Das Ergebnis ist jedoch ein von dem Schiedsgericht gefällttes Urteil, "Schiedsspruch" ("sentence arbitrale") genannt, das für die Parteien verbindlich ist und vorbehaltlich gewisser Anfechtungsmöglichkeiten für vollstreckbar erklärt werden kann. Zu diesem Schiedsspruch gelangt man aufgrund eines dem Zivilprozeß ähnlichen Verfahrens, dessen Regeln sowohl in Frankreich als auch in Deutschland in der Zivilprozeßordnung niedergelegt sind. Dieses Verfahren und jedenfalls sein Ergebnis sind aber Ausübung rechtsprechender Gewalt, die an sich dem Staate vorbehalten und der Privatautonomie entzogen sind. Die dogmatische Konsequenz liegt auf der Hand: es gibt eine "materiellrechtliche" und eine "prozessuale" Theorie und die heute wohl überwiegende Meinung in Deutschland nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein². Die französische Lehre kommt zu ähnlichen Einsichten, auch wenn sie stärker als die deutsche den vertraglichen Charakter der Arbitrage herausstellt³.

² P. SCHLOSSER, in: STEIN/JONAS, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 20. Aufl., Rdnr. 2 f vor § 1025 I ZPO m.w.N.; ders., Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Bd. 1, Tübingen 1975, Nr. 31.

³ Vgl. die sehr tiefsinnige Studie "Les sources du droit de l'arbitrage commercial international" von Ph. FOUCHARD, in: L'arbitrage commercial international, Paris 1965, N° 51 ff.; sowie ebenda N° 16 ff.; B. OPPETIT, Arbitrage juridictionnel et arbitrage contractuel: à propos d'une jurisprudence récente, in: Revue de l'arbitrage 1977, S. 315 ff.; aus jüngerer Zeit: Ph. FOUCHARD, L'arbitrage international en France, in: Journal du droit international (Clunet) 1982, S. 374 ff., N° 4; speziell für die internationale Arbitrage vgl. P. BELLET/E. MEZGER, L'arbitrage international dans le nouveau code de procédure civile, in: Revue Critique de droit international privé 1981, S. 611 ff., 645; ebenfalls für die internationale Arbitrage: Ph. FOUCHARD, in: Journal du droit international (Clunet) 1982, S. 401, N° 50 m.w.N.; E. LOQUIN, Les pouvoirs des arbitres internationaux à la lumière de l'évolution récente du droit de l'arbitrage

1.2. Es lohnt nicht, die theoretischen Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit hier weiter auszubreiten. Im praktischen Ergebnis kann jedenfalls aus einem Schiedsspruch wie aus dem Urteil eines staatlichen Gerichts vollstreckt werden. Allerdings bedarf es dazu seiner Anerkennung und Vollstreckbarerklärung durch die staatliche Justiz, was aber normalerweise leicht zu erlangen ist⁴. Im internationalen Rechtsverkehr ist es sogar in der Regel leichter, aus einem Schiedsspruch als aus einem staatlichen Gerichtsurteil zu vollstrecken. Dies ergibt sich aus einer Reihe internationaler Konventionen, von denen das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 die wichtigste ist⁵.

Das New Yorker Übereinkommen gilt auch im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich⁶. Dagegen haben diese beiden Staaten kein bilaterales Abkommen zur Arbitrage geschlossen, wie es zwischen vielen anderen Staaten üblich geworden ist. Erwähnt sei noch, daß die Schiedsgerichtsbarkeit in Artikel 1 des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EUGVÜ) ausdrücklich von der Anwendbarkeit dieser wichtigen europäischen Konvention ausgenommen ist.

Die Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen und insbesondere die internationale Arbitrage haben sich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges zu einem

international, in: Journal du droit international (Clunet) 1984, S. 293 ff., N° 3-10.

⁴ Von kardinaler Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Frage, inwieweit der Exequatur-Richter ermächtigt und verpflichtet ist, den Schiedsspruch auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und welche Förmlichkeiten von dem Exequatur-Antragsteller zu erfüllen sind. Vgl. hierzu zuletzt O. SANDROCK, Die Entscheidung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter, Saarbrücker Kolloquium vom 16./17. Oktober 1987, S. 62 f.

⁵ Vgl. dazu insbesondere die Monographie von A. VAN DEN BERG, The New York Arbitration Convention of 1958 - Towards a Uniform Juridical Interpretation, The Hague 1981.

⁶ Vgl. für Frankreich: Décret N° 59-1039 du 1 septembre 1959 portant publication de la convention pour la reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales étrangères adoptée le 10 juin 1958; für Deutschland: Gesetz vom 15.3.1961 (BGBl. 1961 II, 121) zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

wichtigen, eigenständigen Rechtsgebiet entwickelt, dessen sowohl theoretische als auch praktische Bedeutung nicht zu unterschätzen ist⁷. Es ist allerdings noch einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Spezialisten vorbehalten, die als Schiedsrichter, Anwälte oder Autoren wissenschaftlicher Abhandlungen in Erscheinung treten, wobei die drei Rollen beliebig austauschbar sind. Die Veröffentlichung von Schiedssprüchen nimmt - weniger als die Zahl der darüber veröffentlichten Gerichtsentscheidungen - zu und fördert die Fortbildung dieses Rechtsgebiets in zum Teil spezialisierten Fachzeitschriften, von denen insbesondere das seit 1976 erscheinende, internationale YEARBOOK OF COMMERCIAL ARBITRATION und für Frankreich die REVUE DE L'ARBITRAGE zu nennen sind. In Deutschland fehlt es bisher an einer solchen Fachzeitschrift.

Gerade in den letzten Jahren hat sich auch der Gesetzgeber der Schiedsgerichtsbarkeit in besonderer Weise angenommen, wobei ein gewisses internationales Wettbewerbsdenken deutlich zu erkennen ist. Mehrere internationale Übereinkommen sind ausgehandelt, unterzeichnet und ratifiziert worden⁸. Einige Staaten haben das Schiedsverfahrensrecht reformiert oder sogar neue, spezielle Gesetze erlassen oder eingebracht, wie die Niederlande (Gesetz vom 1. Juli 1986) und zuletzt die Schweiz (Gesetzesentwurf vom 2. Oktober 1987). In dem uns interessierenden deutsch-französischen Bereich sind zwei französische Dekrete vom 14. Mai 1980 und 12. Mai 1981 zu erwähnen, mit denen das nationale und internationale Schiedsverfahrensrecht grundlegend reformiert und in vorbildlicher Weise neu gefaßt worden ist, sowie das deutsche Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, das einige besonders dringliche Änderungen des längst reformbedürftigen Schiedsverfahrensrechts nach §§ 1025 ff. ZPO enthält.

- 1.3. Dies muß als allgemeine Einführung in die Thematik genügen. Im Folgenden wollen wir eine kurze Bestandsaufnahme des geltenden deutschen und französischen Schiedsverfahrensrechts versuchen (sogleich unter 2.). Es wird sich dabei zeigen, daß trotz der gerade auf diesem Rechtsgebiet besonders intensiven Vergleiche und Konfrontationen nationaler

⁷ Vgl. zur rechtstatsächlichen Entwicklung etwa DAVID (oben Fn. 1), chapitre II: La pratique de l'arbitrage; K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 304.

⁸ Vgl. zuletzt das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit, angenommen von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht am 21.6.1985.

Rechtsordnungen zu einigen Einzelpunkten grundverschiedene Vorstellungen oder Lösungen entwickelt wurden, die aus einer rein nationalen Betrachtungsweise bisher nicht in Frage gestellt worden sind. Einige davon sollen einer besonderen, rechtsvergleichenden Prüfung unterzogen werden (vgl. unter 3). Danach sei - gleichsam als praktisches Beispiel für die Organisation und Ausgestaltung eines Schiedsverfahrens - auf die Schiedsordnung des Ende 1985 gegründeten COFACI - Schiedszentrums eingegangen (vgl. unter 4). Dazu wird vorab die Frage nach dem Nutzen einer solchen besonderen bilateralen Schiedsregelung zu stellen sein, unter Bezugnahme auf die spezifischen Bedürfnisse und Erwartungen der Wirtschaft dieser beiden eng verbundenen Nachbarländer.

2. Bestandsaufnahme des deutschen und des französischen Schiedsverfahrensrechts

Von einigen überalterten und recht schiedsfeindlich gehaltenen Bestimmungen des bürgerlichen und des Handelsrechts sowie einigen Sondervorschriften abgesehen⁹, wird in Deutschland wie in Frankreich die Schiedsgerichtsbarkeit in den jeweiligen Zivilprozeßgesetzen, nämlich der ZPO und dem NCPC ("Nouveau Code de Procédure Civile") geregelt.

2.1. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht

In Deutschland gilt das 10. Buch der ZPO, d.h. die §§ 1025 -1048, die zu einem großen Teil noch aus der Zeit des Erlasses der Zivilprozeßordnung im Jahre 1877 stammen. Diese in mancher Hinsicht veralteten und den Anforderungen der modernen internationalen Arbitrage nicht mehr gerecht werdenden Vorschriften stoßen im internationalen Vergleich auf Zurückhaltung und sogar Ablehnung¹⁰ und in Deutschland wird - auch im Anschluß an ausländische Reformgesetzgebungen - eine gründliche Überarbeitung und Anpassung an die heutigen Gegebenheiten gefordert¹¹. Dazu ist es aber bisher

⁹ In Frankreich wird besonders die Fortgeltung der Art. 2059-2061 C.Civ. ("Du compromis") als lästig empfunden; vgl. hierzu etwa J. ROBERT, L'arbitrage en matière internationale, Dalloz Sirey 1981, chronique, S. 209 ff., 211.

¹⁰ Vgl. etwa V. TRIEBEL/B. VIERTTEL, Die Bundesrepublik Deutschland wird als Schiedsgerichtsort im internationalen Schiedsverfahren gemieden, in: Der Betriebs-Berater 1987, S. 1168 ff. m.w.N.

¹¹ Vgl. K.H. SCHWAB, Das UNCITRAL-model law und das

noch nicht gekommen. Nur einige besonders problematische Bestimmungen sind im vergangenen Jahr geändert worden und zwar in Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986. Grundlage und Voraussetzung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist eine zulässige, gültige und rechtswirksame Schiedsvereinbarung, die unter der Bezeichnung "Schiedsvertrag" in den §§ 1025 - 1027 ZPO geregelt ist. Im Schrifttum setzt sich in Anlehnung an die französische Unterscheidung zwischen "compromis" und "clause compromissoire" als Unterfälle der "convention d'arbitrage" immer mehr der Begriff "Schiedsvereinbarung" durch, während "Schiedsvertrag" der Regelung eines bereits entstandenen Rechtsstreits vorbehalten ist und die Vereinbarung über eventuelle zukünftige Streitigkeiten üblicherweise als "Schiedsklausel" bezeichnet wird¹².

Dabei bewegt sich das deutsche Recht zwischen zwei Extremen: Grundsätzlich muß ein solcher Vertrag ausdrücklich geschlossen werden, bedarf der Schriftform und muß in eine Urkunde aufgenommen werden, die keine anderen Regelungen als die des schiedsgerichtlichen Verfahrens enthalten darf (§ 1027 Absatz I ZPO). Das ist umständlich und lästig, da die den gleichen Regelungszusammenhang betreffende Gerichtsstandsvereinbarung üblicherweise im Hauptvertrag selbst oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen untergebracht wird. Von dieser strengen Regel wird in Absatz II des § 1027 ZPO eine Ausnahme gemacht. Diese schießt aber über das

deutsche Recht, in: Festschrift für H. NAGEL, Münster, S. 427 ff.; W. KUHN, Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Betriebs-Berater 1987, S. 621 ff.; O. SANDROCK, Das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts und die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: Recht der internationalen Wirtschaft, Beilage 2 zu Heft 5/1987; G. LÖRCHER, Schiedsgerichtsbarkeit: Übernahme des UNCITRAL - Modellgesetzes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1987, S. 230 ff.; P. SCHLOSSER, Notwendige Reformen des deutschen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis 1987, S. 492 ff.; von HOFFMANN, Die Novellierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts von 1986, in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht 1986, S. 337 ff.

¹² Vgl. K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 14 m.w.N.; D. von BREITENSTEIN, Terminologie suggérée en matière de procédure civile, in: K.H. BÖCKSTIEGEL (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich, Köln 1983, S. IX.

Ziel insofern hinaus, als sie den Absatz I für Vollkaufleute schlicht und einfach für unanwendbar erklärt, mit der Folge, daß bei beiderseitigen Handelsgeschäften der Schiedsvertrag überhaupt keiner Form mehr bedarf, insbesondere also auch mündlich vereinbart werden kann¹³. Bei den daraus sich ergebenden Problemen handelt es sich zum Glück nur um relativ seltene Ausnahmefälle. Im normalen Geschäftsverkehr wird der vom Gesetz geforderte sogenannte "Schiedsvertrag" (Schiedsvereinbarung) in Form einer Schiedsklausel in den Hauptvertrag oder seine Anlagen eingefügt.

Das Schiedsverfahren beginnt mit der Bestellung des Schiedsgerichts, also der Ernennung des oder der Schiedsrichter, wofür in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Parteien, die ZPO einige Regeln bereithält (§§ 1028-1032). Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bestimmt das deutsche Recht lediglich, daß vor Erlaß des Schiedsspruchs die Parteien zu hören sind und der Sachverhalt zu ermitteln ist, im übrigen aber - in Ermangelung besonderer Vereinbarungen der Parteien - das Verfahren "von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt" wird (§ 1034 ZPO). Das ist riskant, weswegen sich eine sorgfältige Regelung in der Schiedsvereinbarung oder die Bezugnahme auf die Verfahrensordnung einer vertrauenswürdigen Schiedsinstitution empfiehlt¹⁴. Allerdings wird allgemein angenommen, daß auch vor den Schiedsgerichten die wichtigsten Verfahrensgrundsätze der staatlichen Gerichtsbarkeit zu beachten sind¹⁵.

Der Schiedsspruch, der bei Fehlen abweichender Parteivereinbarung von der Mehrheit der Schiedsrichter zu erlassen ist (§ 1038 ZPO), hat gemäß § 1040 ZPO "unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils". Mit dieser wichtigen Bestimmung des deutschen Schiedsverfahrensrechts wird im Ergebnis das auf privater Vereinbarung beruhende Schiedsverfahren einem

¹³ Vgl. K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 32 f; BAUMBACH/ALBERS, Zivilprozeßordnung, 43. Aufl., München 1985, 2 B zu § 1027 ZPO.

¹⁴ Vgl. das Muster eines Schiedsvertrages bei Zugrundelegung einer Schiedsgerichtsordnung bei K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 539; ähnlich die Mustervereinbarung bei R. A. SCHÜTZE, D. SCHERNING, W. WAIS, Handbuch des Schiedsverfahrens, Berlin, New York, 1985, Rdnr. 116.

¹⁵ Vgl. die Kommentierung zu § 1034 ZPO etwa bei K. H. SCHWAB (oben Fn. 1), Kapitel 16 oder P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2).

staatlichen Gerichtsverfahren gleichgestellt. Auch ist der Schiedsspruch "rechtskräftig", kann also mit den Rechtsmitteln der Berufung nach §§ 511 ff. ZPO oder der Revision nach §§ 545 ff. ZPO nicht mehr angefochten werden.

Damit geht das deutsche Recht in der Bewertung eines Schiedsspruchs weiter als andere Rechtsordnungen und insbesondere auch weiter als das an sich sehr schiedsfreundliche französische Recht¹⁶. An dieser Stelle ist es angezeigt zu klären, unter welchen Voraussetzungen die allgemeinen Regeln des Schiedsverfahrensrechts (mit Ausnahme der Sondervorschriften für "ausländische Schiedssprüche") gelten, d.h., wann nach deutschem Recht die Entscheidung eines Schiedsgerichts als ein "deutscher Schiedsspruch" anzusehen ist.

Es könnte angeknüpft werden an die Nationalität der Parteien oder der Schiedsrichter, an den Sitz des Schiedsgerichts oder den Ort, an dem der Schiedsspruch erlassen oder unterzeichnet worden ist. Diese Frage wird im Rahmen der internationalen Arbitrage heftig diskutiert und hat viele scharfsinnige Theorien hervorgebracht. Im Vordringen scheint eine Meinung¹⁷ zu sein, wonach es "internationale Schiedssprüche" gebe, die an keine spezifische nationale Verfahrensordnung gebunden zu sein brauchen¹⁸. Wie dem auch sei, wird nach ziemlich einhelliger deutscher Rechtsauffassung ein Schiedsspruch dann als "deutsch" angesehen, wenn auf das Schiedsverfahren deutsches Recht anwendbar war¹⁹. So ist zum Beispiel ein Schiedsspruch, der von einem rumänischen Schiedsrichter in Stockholm in einem Rechtsstreit zwischen einer polnischen und einer spanischen Partei erlassen worden ist, deutsch, wenn auf dieses Schiedsverfahren - aus welchem Grunde auch immer - deutsches Verfahrensrecht anzuwenden war. Daß dies zu beträchtlichen Komplikationen führt, wird die Darstellung der Förmlichkeiten des Schiedsspruches nach deutschem Recht sogleich zeigen.

Stein des Anstoßes für die internationale Arbitrage ist § 1039 ZPO, in dem die Unterschrift, die Zustellung und

¹⁶ Vgl. unten Ziffer 2.2.

¹⁷ Vgl. statt vieler: Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), Paris 1965, N° 35 ff.; P. SCHLOSSER (oben Fn. 2), Nr. 27-29.

¹⁸ Vgl. dazu nachstehend Ziffer 3.6.3. m.w.N.

¹⁹ Vgl. P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), Rdnr.

¹⁰ zu § 1044 II ZPO; K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 223.

die Niederlegung des Schiedsspruches geregelt sind. Obwohl mit der Neufassung dieser Bestimmung im Rahmen der IPR-Novelle vom 25.7.1986 wesentliche Verbesserungen eingeführt worden sind, bleiben einige Schwierigkeiten bestehen.

Die drei in § 1039 ZPO genannten Förmlichkeiten müssen sämtlich vorliegen, damit ein Schiedsspruch überhaupt als solcher rechtswirksam werden kann. Bis 1986 waren sie alle zwingend vorgeschrieben und konnten daher nicht abbedungen oder geändert werden. Die Hauptschwierigkeit ergab sich aus dem Erfordernis, daß alle Schiedsrichter das Dokument unterzeichnen mußten, was bei den sehr häufigen Mehrheitsentscheidungen oft nicht zu erreichen war. Die Reform vom 25. Juli 1986 läßt jetzt die Unterschrift der Mehrheit mit einem entsprechenden Vermerk des Vorsitzenden genügen. Je eine Ausfertigung ist den Parteien zuzustellen und zwar nach den Förmlichkeiten der ZPO, was in dem zuvor gebildeten Beispielsfall einer Ost-West-Arbitrage mit Sitz in Stockholm zu kaum überwindbaren Schwierigkeiten führt. Nunmehr ist die Möglichkeit eröffnet worden, eine andere Art der Bekanntmachung zu vereinbaren. Daran müssen die Parteien jedoch denken, wenn sie die Schiedsvereinbarung formulieren. Schließlich ist der Schiedsspruch mit den Zustellungsurkunden bei dem "zuständigen Gericht" niederzulegen. Wenn beide Parteien in Deutschland wohnhaft sind, ist die Einhaltung dieser Vorschrift nicht allzu problematisch; anders aber bei Gerichtsverfahren mit Auslandsbezug, bei denen sich oftmals die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nicht bestimmen läßt. Zu diesem Punkt hat die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts aus dem Jahre 1986 nur eine unzureichende Verbesserung gebracht²⁰.

Wie ausgeführt, wird ein Schiedsspruch einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gleichgestellt, kann daher mit den Rechtsmitteln der Berufung und Revision nicht mehr angefochten werden. Es vermag aber keine Rechtsordnung auf die Nachprüfung eines Schiedsspruches durch staatliche Gerichte gänzlich zu verzichten, jedenfalls dann nicht, wenn der Staat einem Privaten - zum Zwecke der zwangsweisen Vollstreckung - seinen Arm leihen soll. Die Voraussetzungen eines solchen außerordentlichen Rechtsbehelfs sind jedoch zumeist sehr eng gefaßt und decken sich teilweise mit den in Artikel V der New Yorker Konvention genannten Gründen, aus denen die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches versagt werden darf. Für

²⁰ Vgl. den Vorschlag zu einer erneuten Änderung des § 1045 n. F. ZPO bei O. SANDROCK (oben Fn. 11), S. 17.

deutsche Schiedssprüche gibt es die sogenannte "Aufhebungsklage", deren Voraussetzungen in § 1041 ZPO geregelt sind.

Mit der Rechtshängigkeit dieser Aufhebungsklage tritt der auf privatrechtlicher Vereinbarung beruhende Schiedsspruch in den Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit ein. Das auf eine solche Klage hin von dem "zuständigen" staatlichen Gericht gefällte Urteil unterliegt den Rechtsmitteln des allgemeinen Prozeßrechts. Eine gleiche Einbindung in die staatliche Rechtspflege tritt auch dann ein, wenn die unterliegende Partei den Schiedsspruch nicht freiwillig erfüllt. Der Schiedsspruch bedarf dann der Verleihung der Vollstreckbarkeit durch Ausspruch des staatlichen Gerichts gem. § 1042 ZPO, welches den Antrag auf Anerkennung der Vollstreckbarkeit zurückweisen muß, wenn die in § 1041 ZPO bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegen.

Ausländische, d.h. alle Schiedssprüche, welche nach dem zuvor Gesagten nicht als "deutsch" anzusehen sind, bedürfen der Vollstreckbarerklärung durch ein deutsches Gericht, wenn sie in Deutschland vollstreckt werden sollen. Voraussetzung dafür ist, daß der "ausländische" Schiedsspruch nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden (§ 1044 I ZPO) und weiterhin rechtswirksam (§ 1044 II Ziffer 1 ZPO) ist und keiner der übrigen in § 1044 II Ziffer 2-9 ZPO genannten Ablehnungsgründe vorliegt, welche im großen und ganzen den in § 1041 ZPO für die Aufhebung inländischer Schiedssprüche definierten Voraussetzungen entsprechen. Zu bemerken ist, daß ein deutsches Gericht einen "ausländischen" Schiedsspruch, einschließlich derjenigen, die in Deutschland, durch deutsche Schiedsrichter oder gegenüber deutschen Parteien, aber ohne Anwendung des deutschen Verfahrensrechts erlassen sind, nicht aufhebt, sondern lediglich die Anerkennung versagt²¹.

2.2. Das französische Schiedsverfahrensrecht

Das französische Schiedsverfahrensrecht ist unter weitgehender Berücksichtigung von Rechtsprechung und Lehre grundlegend erneuert worden. Mit den Dekreten vom 14. Mai 1980 und 12. Mai 1981 ist ein neues, fünftes Buch über die "Arbitrage" in das Zivilprozeßgesetz-

²¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung die seit RGZ 116, 193 ff. anerkannt und auch im französischen Recht geläufig ist: O. SANDROCK (oben Fn. 4), Saarbrücker Kolloquium vom 16./17. Oktober 1987, S. 69.

buch* eingefügt worden, dessen insgesamt 65 Artikel (Art. 1442-1507 NCPC)²² nacheinander

- die Schiedsvereinbarungen
- das anhängige Schiedsverfahren
- den Schiedsspruch
- die Rechtsmittel
- das internationale Schiedsverfahren
- die Anerkennung, Zwangsvollstreckung und Rechtsmittel bezüglich im Ausland oder im internationalen Schiedsverfahren erlassener Schiedssprüche

im einzelnen regeln. Diese Kodifizierung des Schiedsverfahrensrechts gilt als modern und sehr zweckmäßig; international genießt sie hohes Ansehen²³.

2.2.1. Wie bisher werden Schiedsvereinbarungen ("convention d'arbitrage") unterschieden in solche, die einen bereits entstandenen Rechtsstreit zum Gegenstand haben: "compromis" und die nunmehr ungleich wichtigere "clause compromissoire", die zukünftige Streitigkeiten betrifft und in Artikel 1442 so definiert ist:

"La clause compromissoire est la convention par laquelle les parties à un contrat s'engagent à soumettre à l'arbitrage les litiges qui pourraient naître relativement à ce contrat".

Anders als im deutschen Recht kann eine Schiedsvereinbarung über zukünftige Streitigkeiten nur unter Kaufleuten abgeschlossen werden (Art. 2061 code civil i.V.m. Art. 631 code de commerce) und bedarf der Schriftform (Art. 1443).

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts wird zwingend festgelegt, daß dieses aus einem oder mehreren Schiedsrichtern in ungerader Zahl bestehen muß (Art. 1453 und 1454), und es werden sogar Regeln für die Bestellung des Schiedsgerichts bei der sogenannten institutionalisierten Arbitrage vorge-

* Nouveau Code de Procédure civile, NCPC. Bei Wiedergabe von Artikeln im Folgenden ohne besondere Bezeichnung handelt es sich um solche des NCPC.

²² Die Art. 1442-1491 NCPC regeln die sog. "Arbitrage interne", die Art. 1492-1507 NCPC - mit Verweisungen etwa zwanzig Artikel insgesamt - befassen sich mit der "Arbitrage international".

²³ Vgl. W.L. CRAIG/W.W. PARK/J. PAULSSON, French Codification of a legal Framework for International Commercial Arbitration: The Decree of May 12, 1981; in: YEARBOOK OF COMMERCIAL ARBITRATION, Vol. VII, 1982, S. 407 ff.

sehen (Art. 1455). Wichtig und für Frankreich typisch ist die im deutschen Recht fehlende zeitliche Begrenzung des Schiedsrichteramtes (Art. 1456). Recht eingehend wird das Schiedsverfahren geregelt (Art. 1460 bis 1468), wobei die Schiedsrichter - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen durch die Parteien - nicht die Verfahrensregeln staatlicher Gerichte zu befolgen brauchen, gleichwohl aber die in Bezug genommenen sogenannten "principes directeurs du procès", also die wichtigsten Grundsätze des Zivilprozesses stets zu beachten haben (Art. 1460).

Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit erlassen, muß begründet werden (Art. 1470 und 1471) und ist; wie im deutschen Recht auch, gem. Art. 1473 von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Jedoch kann bei Weigerung einer Minderheit deren Unterschrift durch einen Vermerk der anderen Schiedsrichter ersetzt werden.

Die dem deutschen § 1040 ZPO entsprechende Bestimmung über die Wirkung des Schiedsspruches ist in Art. 1476 enthalten und lautet:

"La sentence arbitrale à, dès qu'elle est rendue, l'autorité de la chose jugée relativement à la contestation qu'elle tranche".

Damit ist die materielle Rechtskraft gemeint, die jedoch - so etwa MEZGER²⁴ - im französischen Recht enger zu verstehen ist als im deutschen. Auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist, wird der Schiedsspruch einem staatlichen Gerichtsurteil gleichgestellt, bedarf allerdings - ebenso wie in Deutschland auch - des Exequatur, um mit staatlichen Zwangsmitteln vollstreckt werden zu können. Ganz anders als im deutschen Recht kann auch ein Schiedsspruch vor staatlichen Gerichten angefochten werden, und zwar mit Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, denen das französische Zivilgesetzbuch einen ganzen Abschnitt widmet (IV Buch, IV Titel, Art. 1481-1491).

Im Prinzip ist gegen einen Schiedsspruch die Berufung vor dem örtlich zuständigen Appellationsgerichtshof möglich. Jedoch können die Parteien bereits in der Schiedsvereinbarung auf dieses Rechtsmittel verzichten. Ein solcher Verzicht wird im Gesetz vermutet, wenn die Schiedsrichter als sogenannte "amiables compositeurs" beauftragt sind (Art. 1482 Satz 2).

²⁴ Vgl. E. MEZGER, Überblick über das französische Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für Zivilprozeß 1981, S. 117 ff., 149.

Aber auch wenn diese Berufungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, gibt es gleichwohl noch einen außerordentlichen Rechtsbehelf, auf den nicht im vorhinein verzichtet werden kann: den "recours en annulation" ("Nichtigkeitsbeschwerde"). Er ist - wie die deutsche Aufhebungsklage - nur in genau definierten Ausnahmefällen statthaft, die denen des deutschen Rechts ähnlich sind. Art. 1484 sieht dazu vor:

- Fehlen einer gültigen Schiedsvereinbarung
- Fehlerhafte Besetzung des Schiedsgerichts
- Nichteinhaltung durch die Schiedsrichter des ihnen erteilten Auftrags
- Verletzung des rechtlichen Gehörs
- Nichtigkeit des Schiedsspruches wegen Fehlens einer der für dessen Erlaß wesentlichen förmlichen Voraussetzung (Art. 1480 i.V.m. Art. 1471, 1472, 1473)
- Verstoß gegen den "ordre public".

Wichtig ist, daß gemäß Art. 1485 im Falle der Aufhebung des Schiedsspruches, das Berufungsgericht zur Sache selbst entscheidet, es sei denn, alle Parteien haben sich dagegen ausgesprochen.

2.2.2. Besonders wichtig für uns ist der Abschnitt über "l'arbitrage international". In sechs Artikeln (Art. 1492-1497) hat der französische Gesetzgeber den Versuch unternommen, die internationale Arbitrage autonom und insbesondere losgelöst vom internen französischen Schiedsverfahrensrecht zu regeln. Dieses legislatorische Vorgehen hat international Aufsehen erregt und zahlreiche literarische und prätorische Äußerungen provoziert²⁵.

Es beginnt mit einer aus der ständigen Rechtsprechung

²⁵ a) Literatur: P. BELLET/E.MEZGER (oben Fn. 3), in: Revue critique de droit international privé 1981, S. 611 ff.; Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), in: Journal du droit international (Clunet) 1982, S. 374 ff.; J. ROBERT/Th. E. CARBONNEAU, The French Law of Arbitration, New York 1983; R. DAVID, L'arbitrage dans le commerce international, Paris 1982; D. von BREITENSTEIN, Die internationale Arbitrage im französischen Recht, in: K.H. BÖCKSTIEGEL (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich, Köln 1983, S. 15 ff. Vgl. auch Fn. 23.

b) Rechtsprechung: (Cour de Cassation aus jüngster Zeit): Cour de Cassation, chambre commerciale, 25 février 1986, Journal du droit international (Clunet) 1987, S. 735 m.Anm. J.M. JACQUET; Cour de Cassation, chambre civile, 18 novembre 1986, Journal du droit international (Clunet) 1987, S. 120 m. Anm. B. OPPETIT; Cour de Cassation, chambre civile, 6 janvier 1987, Journal du droit international (Clunet) 1987, S. 639 m. Anm. B. GOLDMAN.

der Cour de Cassation²⁶ übernommenen Definition dessen, was unter internationaler Arbitrage zu verstehen ist (Art. 1492):

"Est international l'arbitrage qui met en cause des intérêts du commerce international".

Nicht die Nationalität oder der Wohnsitz der Parteien, nicht der Schiedsort, die Nationalität der Schiedsrichter oder das anzuwendende materielle oder Verfahrensrecht sind maßgebend, sondern allein das wirtschaftliche Kriterium der "Interessen des internationalen Handels". Ob man mit dieser juristisch zweifelhaften und von der Sache her unbestimmten Definition leben kann, wird sich zeigen müssen²⁷.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird den Parteien und Schiedsrichtern weitestgehende Freiheit eingeräumt, das Verfahren und die zur Anwendung kommenden materiellen Rechtsregeln zu bestimmen. Im Falle von Schwierigkeiten bei der Bestellung eines Schiedsgerichts mit Sitz in Frankreich kann der Präsident des Großen Instanzgerichts Paris eingeschaltet werden, der sozusagen als "Ernennungsbehörde" fungiert (Art. 1493 Abs. 2). Die Anwendung des französischen (internen) Verfahrensrechts ist in Art. 1495 ausdrücklich vorgesehen, aber nur als eine den Parteien oder Schiedsrichtern gebotene Möglichkeit mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß alle dort enthaltenen Vorschriften dispositiv und für die internationale Arbitrage einer abweichenden Regelung zugänglich sind²⁸. Das Wohlwollen des französischen Gesetzgebers für die internationale Arbitrage ist schier grenzenlos. Auf einige besondere Aspekte dieses Teils der französischen Kodifikation werden wir bei späterer Gelegenheit noch einmal zurückkommen²⁹.

²⁶ Eine detaillierte Darstellung dieser Rechtsprechung findet sich bei J. ROBERT, L'arbitrage en matière internationale, in: Dalloz Sirey 1981, chronique, S. 209 sowie bei D. von BREITENSTEIN (oben Fn. 25), S. 18 ff.

²⁷ Positiv bewertend - jedenfalls in der Zusammenschau mit der zahlreichen Rechtsprechung und der weitentwickelten Lehre: Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), in: Journal du droit international (Clunet) 1982, S. 378.

²⁸ Vgl. zu der heiklen Frage ob kraft dieser Vorschrift auch solche Vorschriften des französischen Schiedsverfahrensrechts abbedungen werden können, die in einem internen französischen Verfahren nicht zur Disposition der Parteien stehen: P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: Revue critique de droit international privé 1981, S. 626 ff.

²⁹ Vgl. unter Ziffer 3.7.

Bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist das neue französische Recht ausgesprochen liberal: Die Vorlage des Schiedsspruches und der ihm zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung bei dem Exequaturgericht reichen aus, wenn die Anerkennung in Frankreich nicht offensichtlich dem sogenannten "ordre public international" widerspricht (Art. 1498 und 1499)³⁰. Gegen den Anerkennung und Exequatur gewährenden Gerichtsbeschuß kann eine besondere Art der Berufung eingelegt werden, die an die gleichen Voraussetzungen geknüpft ist, wie der "recours en annulation" des internen Schiedsverfahrens (Art. 1502; im Vergleich Art. 1484)³¹. Jedoch fehlt aus verständlichen Gründen die Bezugnahme auf die besonderen Formvorschriften des französischen Schiedsverfahrens, deren Verletzung den internen Schiedsspruch nichtig macht und ist der "ordre public" - Vorbehalt auf den enger zu verstehenden "ordre public international" reduziert³². Wie in Deutschland führt das erfolgreiche Rechtsmittel nicht zur Aufhebung des im Ausland erlassenen Schiedsspruchs, sondern lediglich zum Entzug seiner Anerkennung und Vollstreckbarkeit in Frankreich.

Wie bereits erwähnt, behandelt dieser Teil der französischen Kodifikation nicht nur "ausländische" Schiedssprüche sondern auch solche, die in internationalen Schiedsangelegenheiten ergangen sind. Dazu gibt es eine interessante Bestimmung für derartige Schiedssprüche, sofern sie in Frankreich erlassen sind: Nach Art. 1504 kann nämlich unter den zuvor erörterten Voraussetzungen einer zulässigen Berufung gegen Anerkennung und Vollstreckung (Art. 1502) auch

30 Vgl. zu der damit statuierten minimalen Überprüfungs-kompetenz des französischen Exequatur-Richters: P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: *Revue critique de droit international privé* 1981, S. 636 ff.; Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), in: *Journal du droit international (Clunet)* 1982, S. 406 f.; O. SANDROCK (oben Fn. 4), *Saarbrücker Kolloquium vom 16./17. Oktober 1987*, S.64.

31 Eine vergleichende Interpretation der Kataloge des Artikel 1502 und des Artikel 1484 NCPC leisten P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: *Revue critique de droit international privé*. 1981, S. 643 ff.

32 Kritisch zu dieser Begrenzung: P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: *Revue critique de droit international privé* 1981, S. 647; vertiefend: J. ROBERT (oben Fn. 9), in: *Dalloz Sirey* 1981, *chronique*, S. 215.

ein "recours en annulation"³³ gegen diesen Schiedsspruch angestrengt werden, der zur Aufhebung eines solchen Schiedsspruches selbst führen kann. Es ist also dem französischen Gesetzgeber oder der französischen Justiz nicht gleichgültig, welche "internationalen" Schiedssprüche auf ihrem Territorium erlassen werden. Gerade im deutsch-französischen Verhältnis führt dies wegen der divergierenden Vorstellungen über inländische, ausländische und internationale Schiedssprüche zu skurrilen Ergebnissen, wenn man bedenkt, daß auf einen staatlichen Rechtsbehelf gegen Schiedssprüche nicht gänzlich verzichtet werden kann, daß dieser aber auf extreme Mißstände oder Fehler begrenzt sein sollte: So kann es geschehen, daß ein Schiedsspruch sowohl in Frankreich als auch in Deutschland angefochten werden kann oder, bei anderer Fallgestaltung weder in Frankreich noch in Deutschland eine Anfechtungsmöglichkeit eröffnet ist³⁴.

3. Rechtsvergleichende Prüfung von Einzelfragen

Nach dieser Bestandsaufnahme des deutschen und des französischen Schiedsverfahrensrechts lassen sich rechtsvergleichend einige besondere Problembereiche oder Fallgestaltungen aufzeigen, in denen - aus nicht immer nachvollziehbaren Gründen - das deutsche und das französische Recht zu verschiedenen Auffassungen und Lösungen gelangen.

3.1. Bestellung des Schiedsgerichts

3.1.1. Hinsichtlich der Zahl der ein Schiedsgericht bildenden Personen hat sich in der deutschen, französischen und internationalen Praxis das Dreierschiedsgericht als übliche Ausgestaltung durchgesetzt. In seltenen Ausnahmefällen besteht ein Schiedsgericht aus fünf Personen. Relativ häufig - insbesondere bei kleineren Rechtsstreitigkeiten - ist die Vereinbarung eines einzigen sogenannten "Einzelschiedsrichters".

Dieser Praxis einer Besetzung in ungerader Zahl entspricht die Vorschrift des Art. 1453. Diese französische Regelung, wonach das Schiedsgericht aus einem einzelnen oder aus mehreren Schiedsrichtern

³³ Also eine Nichtigkeitsbeschwerde wie im internen französischen Schiedsverfahrensrecht.

³⁴ Vgl. O. SANDROCK (oben Fn. 4), Saarbrücker Kolloquium vom 16./17. Oktober 1987, S. 70, der jedoch meint, daß im allgemeinen die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im deutsch - französischen Wirtschaftsverkehr keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

ungerader Zahl bestehen muß, schießt jedoch insofern über das Ziel hinaus, als sie den Parteien keine andere Gestaltungsmöglichkeit beläßt. Darüber hinaus wird in Art. 1454 im einzelnen bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn die Parteien Schiedsrichter in gerader Zahl bestellen; letztlich wird der zur Erreichung der ungeraden Zahl erforderliche zusätzliche Schiedsrichter durch den Präsidenten des Großen Instanzgerichtes bestellt. Nur vorsorglich sei erwähnt, daß auch diese Vorschriften des internen französischen Schiedsverfahrensrechts in Fällen der internationalen Arbitrage gemäß Art. 1492 ihren zwingenden Charakter verlieren.

Im Gegensatz dazu läßt das deutsche Schiedsverfahrensrecht den Parteien völlige Freiheit, die Zahl der das Schiedsgericht bildenden Personen zu vereinbaren. Nur mangels einer dahingehenden Regelung in der Schiedsvereinbarung ist in § 1028 ZPO vorgesehen, daß jede Partei einen Schiedsrichter ernennt, was üblicherweise zu einem Zweierschiedsgericht führt. Diese Regelung ist nicht ungefährlich, wenn man berücksichtigt, daß nach § 1033 Ziffer 2 ZPO die Schiedsvereinbarung außer Kraft tritt, "wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe".

- 3.1.2. Schwierigkeiten bei der Ernennung der Schiedsrichter und der Bestellung des Schiedsgerichtes sind in der Praxis leider recht häufig. Auch eine noch so gut formulierte Schiedsvereinbarung kann diese Schwierigkeiten, die in einer Konfliktsituation nach Entstehen des Rechtsstreites auftreten, nicht beseitigen. Es ist daher sachdienlich, daß im neuen französischen Schiedsverfahrensrecht die Möglichkeit der Anrufung des Präsidenten des Großen Instanzgerichtes vorgesehen und das Verfahren im einzelnen geregelt wird. Für internationale Schiedsverfahren in Frankreich oder nach französischem Verfahrensrecht gilt eine ähnliche Regelung, wobei der Präsident des Großen Instanzgerichtes von Paris zuständig ist³⁵.

In Deutschland gilt im Ergebnis ähnliches, wobei jedoch der Gesetzgeber sich mit einem bloßen Hinweis auf die Ernennung des fehlenden Schiedsrichters durch das "zuständige Gericht" begnügt (§ 1029 Absatz II ZPO).

- 3.1.3. Entstehen zwischen den Schiedsrichtern einerseits und den Parteien andererseits im Zusammenhang mit dem anhängigen Schiedsverfahren vertragliche Beziehungen, und wenn ja, was sind deren Rechtsgrund und Rechtsfolgen? Dieser Frage wird im deutschen Schrift-

³⁵ Vgl. Art. 1493 Abs. 2, 1457 NCPC.

tum sehr gründlich nachgegangen³⁶, mit im Ergebnis recht komplizierten juristischen Konstruktionen. Im Gesetz ist dazu nämlich nichts vorgesehen; keiner der Vertragstypen des BGB paßt so recht auf diese besonderen Rechtsbeziehungen und in den meisten Fällen fehlt auch eine ausdrückliche vertragliche Regelung. Letztlich geht es darum, für das Honorar der Schiedsrichter und eventuell auch für deren Haftung Anspruchsgrundlagen zu konstruieren. Die angebotenen Konstruktionen sind jedoch ziemlich wirklichkeitsfremd und müssen zu juristischen Fiktionen oder Vermutungen Zuflucht nehmen, was keineswegs befriedigt.

Soweit ersichtlich, ist sowohl dem französischen Schrifttum als auch der französischen Judikatur dieses Problem fremd, weswegen dazu auch so gut wie nichts geschrieben wird. Man könnte sich allerdings fragen, ob nicht in dem sogenannten "compromis d'arbitrage", der bis zur Reform des französischen Schiedsverfahrensrechts eine große Rolle gespielt hat, eine den deutschen Vorstellungen eines Schiedsrichtervertrages entsprechende vertragliche Regelung zu finden ist. Diese Frage muß aber wohl verneint werden. Der "compromis" ist nämlich eine Vereinbarung, die nur zwischen den Parteien geschlossen wird; er bedarf weder der Zustimmung noch der Unterschrift durch die Schiedsrichter. Die Annahme des Schiedsrichteramtes ist allerdings eine Bedingung für das Wirksamwerden des "compromis". Art. 1448 Abs. 3 sagt sehr klar, daß dieser Schiedsvertrag hinfällig ist, wenn der dort bezeichnete Schiedsrichter das ihm übertragene Amt nicht annimmt³⁷. Auch wenn in dem "compromis" Einzelheiten über die Art und Weise, in der die Schiedsrichter ihr Amt ausführen, deren Vergütung und eventuell sogar Haftungsfragen geregelt werden können, und trotz der Bestimmung des Artikels 1449 NCPC, wonach der "compromis" die Form eines von den Schiedsrichtern und den Parteien unterzeichneten Sitzungsprotokolls

³⁶ Unter dem Stichwort "Schiedsrichtervertrag" vgl. K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 72-89; P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), Rdnr. 7-16 vor § 1025; BAUMBACH/ALBERS (oben Fn. 13), Anhang nach § 1028 ZPO; R.A. SCHÜTZE, D. SCHERNING, W. WAIS, (oben Fn. 14), Rdnr. 106 und Rdnr. 171-316; K.L. REAL, Der Schiedsrichtervertrag, Dissertation, Köln 1983.

³⁷ In der Benennung des Schiedsrichters gefolgt von dessen Annahme sieht J. ROBERT, in: Dalloz Sirey 1980, chronique, S. 191 die "constitution d'un tissu d'obligations réciproques entre les parties et les arbitres". In L'Arbitrage - droit interne et droit international privé, Paris 1983, S. 130, entwickelt derselbe Autor dann eine vertragliche Grundlage für die Haftung des Schiedsrichters und bemüht - unter falscher Wiedergabe des Art. 1462 - als gesetzlichen Anknüpfungspunkt den generalklauselartigen Art. 1142 C.Civ.

annehmen kann, gilt gleichwohl, daß es sich dabei nur um eine Vereinbarung zwischen den Schiedsparteien handelt, was jetzt in Art. 1447 klargestellt ist.

Vom praktischen Ergebnis her fragt es sich nach den Erfahrungen aus französischen Schiedsverfahren, ob nicht auf die Konstruktion eines Schiedsrichtervertrages verzichtet werden kann. Wenn man dennoch eine rechtsdogmatische Begründung der Rechte und Pflichten der Schiedsrichter gegenüber den Parteien versuchen will, so wäre vielleicht der geeignete Ansatzpunkt in der Vorstellung von dem "Amt" ("mission") anstelle des "Auftrages" ("mandat") zu suchen. Die befriedigendste Lösung wäre in einer gesetzlichen Regelung zu finden, die allein der besonderen Rolle der Schiedsrichter gegenüber den sie benennenden Parteien gerecht würde.

3.2. Die sogenannte "Kompetenz-Kompetenz" der Schiedsrichter

Bei der sogenannten "Kompetenz-Kompetenz" der Schiedsrichter sind drei Aspekte zu unterscheiden.

- 3.2.1. Es geht zunächst um die Autonomie der Schiedsklausel im Verhältnis zu dem Vertrag, in dem sie enthalten ist. Häufig besteht die Streitigkeit der Parteien gerade in der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der zwischen ihnen geschlossene Vertrag rechtswirksam abgeschlossen oder noch verbindlich ist. Man darf davon ausgehen, daß die Parteien bei Vereinbarung einer Schiedsklausel auch über die Gültigkeit des Hauptvertrages eine verbindliche Entscheidung des Schiedsgerichtes gewollt haben³⁸. Wenn jedoch im Ergebnis das Schiedsgericht feststellt, daß der Hauptvertrag - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nicht mehr rechtswirksam ist, dann verliert damit an sich auch die Schiedsklausel, auf der das Schiedsverfahren beruht, ihre Gültigkeit. Streng genommen könnten also die Schiedsrichter nach umfangreichen Ermittlungen und Erörterungen lediglich ihre eigene Unzuständig-

- 38 a) Für den Anwendungsbereich des deutschen Schiedsverfahrensrechts: vgl. K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 27; P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), Rdnr. 35, 45, zu § 1025 ZPO; BAUMBACH/ALBERS (oben Fn. 13), 2 D zu § 1025
b) Für den Anwendungsbereich des französischen Schiedsverfahrensrechts ist zu unterscheiden:
aa) für die sog. Arbitrage interne läßt sich lediglich aus dem "compromis"-Erforderniss auf eine Autonomie der "clause compromissoire" schließen, vgl. J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), in: Dalloz, Répertoire de Procédure Civile, N° 85ff.
bb) für die sog. Arbitrage international: vgl. Fn. 40.

keit feststellen. Andererseits könnte ein angerufenes staatliches Gericht die Frage der Gültigkeit des Hauptvertrages erst prüfen, wenn es seine eigene Zuständigkeit bejaht, d.h. die in dem Vertrag enthaltene Schiedsklausel für ungültig erklärt hat³⁹.

Um aus diesem Dilemma herauszukommen, hat sich in der französischen Rechtsprechung insbesondere zur internationalen⁴⁰ Arbitrage seit langem die Auffassung durchgesetzt, daß die in dem Hauptvertrag enthaltene Schiedsklausel autonom sei, d.h. von einer eventuellen Ungültigkeit oder Unwirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt werde. Auch in Deutschland wird angenommen, daß die Schiedsklausel im Zweifel eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem sie enthaltenden Hauptvertrag habe⁴¹, mit der Folge, daß die Schiedsrichter das Wirksamwerden und die fortbestehende Gültigkeit des Hauptvertrages prüfen und darüber eine Sachentscheidung fällen können.

- 3.2.2. Es geht alsdann um die Frage, ob die Schiedsrichter befugt sind, über ihre eigene Kompetenz zu befinden. Diese Frage war in Frankreich, in Deutschland, aber auch allgemein in der internationalen Arbitrage lange streitig⁴², und es hat sich dafür auch im französischen und englischen Schrifttum der deutsche Begriff der "Kompetenz-Kompetenz" eingebürgert⁴³. Häufig wurde diese Zweifelsfrage dadurch beseitigt, daß in Schiedsvereinbarungen oder Schiedsordnungen den Schiedsrichtern ausdrücklich die Befugnis eingeräumt wurde, sich über ihre eigene Kompetenz zu äußern.

³⁹ Vgl. zu diesen beiden Hauptwirkungen einer wirksamen Schiedsvereinbarung: J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), in: Dalloz, Répertoire de Procédure Civile, N° 110; K. H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 41, 45.

⁴⁰ Vgl. Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), Paris 1965, N° 239 ff. insbes. N° 243; P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: Revue critique de droit international privé 1981, S. 619 ff.; ROBERT (oben Fn. 26), in: Dalloz Sirey 1981, chronique, S. 211; R. DAVID (oben Fn. 1), Paris 1982, S. 265 ff.

⁴¹ Vgl. oben Fn. 38.

⁴² Vgl. J. ROBERT (oben Fn. 37), in: Dalloz Sirey 1980, chronique, S. 144 m.w.N.; sowie auch R. DAVID (oben Fn. 1), Paris 1982, S. 265, der betont, es handele sich bei der Autonomie der Schiedsklausel um ein prinzipiell anderes Rechtsproblem als die sog. Kompetenz-Kompetenz.

⁴³ Vgl. etwa Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), Paris 1965, N° 245 ff.; A. REDFERN/M. HUNTER, Law and Practice of international commercial arbitration, London 1986, S. 213 ff.

Im französischen Recht sind die beiden Teilaspekte des beschriebenen Problems nunmehr gesetzlich geklärt: Gemäß Art. 1458 muß sich ein angerufenes staatliches Gericht für unzuständig erklären, wenn das Bestehen einer Schiedsvereinbarung einredeweise geltend gemacht wird. Falls allerdings ein Schiedsgericht noch nicht angerufen worden ist, dann gilt dies nicht, wenn die Schiedsvereinbarung offensichtlich nichtig ist; dem staatlichen Gericht steht also hier eine Art prima-facie Prüfung zu. In Art. 1466 wird alsdann bestimmt, daß die Schiedsrichter befugt sind, im Rahmen des ihnen übertragenen Amtes über ihre Zuständigkeit zu befinden. Ob eine gültige Schiedsvereinbarung vorgelegen hat, kann jedoch ein staatliches Gericht nachprüfen, wenn vor ihm eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Schiedsspruch erhoben wird (Art. 1484 Ziffer 1).

Jedenfalls im Ergebnis ähnlich dürfte die Rechtslage in Deutschland sein; Dies kann man indirekt den §§ 1037 und 1041 Absatz I Ziffer 1 ZPO entnehmen.

- 3.2.3. Jedoch wird im deutschen Schrifttum die Frage der "Kompetenz-Kompetenz" dadurch weiter kompliziert, daß gesagt wird, es gehe dabei um die Zuständigkeit des Schiedsgerichts, mit bindender Wirkung auch für die staatlichen Gerichte über seine eigene Kompetenz zu entscheiden. Diese Frage wird von der offenbar herrschenden Meinung in verneinendem Sinne beantwortet⁴⁴, und zwar wohl auch dann, wenn eine dahingehende Regelung ausdrücklich in die Schiedsvereinbarung aufgenommen worden ist.

Diese typisch deutsche Betrachtung der juristischen Problematik ist der französischen Doktrin fremd. Es fragt sich auch, ob man sie wirklich braucht. Kann man sich nicht - wie im französischen Recht auch - mit der Feststellung begnügen, daß das angerufene Schiedsgericht auch über seine eigene Kompetenz befinden kann (so indirekt § 1037 ZPO), daß letztlich aber ein staatliches Gericht gemäß §§ 1041 oder 1044 ZPO zu entscheiden hat, ob dem Schiedsspruch eine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde gelegen und insbesondere auch, ob das Schiedsgericht zu Recht seine eigene Zuständigkeit angenommen hat?

3.3. Begrenzung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung

Sowohl dem deutschen als auch dem französischen Recht liegt die Vorstellung zugrunde, daß ein Rechtsstreit nicht für immer der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden kann, daß vielmehr die privatrechtlich

⁴⁴ Vgl. hierzu K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 39 ff. m.w.N.

vereinbarte Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit in irgendeiner Weise begrenzt werden muß.

- 3.3.1. Im französischen Recht wird dies durch eine zeitliche Begrenzung der "mission" des Schiedsgerichts erreicht. Art. 1456 sieht dazu vor, daß in Ermangelung einer anderen Fristbestimmung durch die Parteien das Schiedsrichteramt nur 6 Monate dauert, daß diese Frist aber von den Parteien einvernehmlich oder auf Antrag durch den Präsidenten des Großen Instanzgerichtes verlängert werden kann.

Diese zeitliche Begrenzung zählt offenbar zu den Grundsätzen des französischen Schiedsverfahrensrechts, deren Fehlen im Ergebnis als Rechtsschutzverweigerung verstanden wird⁴⁵.

- 3.3.2. Das deutsche Recht kennt eine derartige zeitliche Begrenzung des Schiedsrichteramtes nicht. Dagegen gibt es die Lehre vom "Verbrauch" der Schiedsvereinbarung. Es wird gesagt, daß mit Erlaß des Schiedsspruches die Schiedsvereinbarung wegen Zweckerfüllung wegfallt und damit gegenüber einer Klage vor einem staatlichen Gericht nicht mehr die prozeßhindernde Einrede der Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden könne⁴⁶. Wenn sich später über eine Aufhebungsklage herausstellt, daß das Schiedsverfahren nicht in einem gültigen Schiedsspruch ein Ende gefunden hat, dann lebt nach dieser Lehre die Schiedsvereinbarung nicht wieder auf. Es bleibt den Parteien dann lediglich die Möglichkeit, vor die nunmehr zuständig gewordenen staatlichen Gerichte zu gehen.

Die Lehre vom "Verbrauch" der Schiedsvereinbarung ist besonderes bedenklich in den Fällen des § 1033 ZPO, da kein Schiedsverfahren mehr durchgeführt werden kann, wenn das bestellte Schiedsgericht die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert oder den Parteien anzeigt, daß sich Stimmengleichheit ergeben habe⁴⁷.

- 3.3.3. Die französische Regelung einer strikten zeitlichen Begrenzung des Schiedsrichteramtes ist recht unbefriedigend: Es läßt sich im voraus nie eine angemessene Frist für den Erlaß eines Schiedsspruches bestimmen, und das Risiko, daß die Streitenden

⁴⁵ Vgl. J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), Paris 1983, S. 118.

⁴⁶ Vgl. statt vieler K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 189.

⁴⁷ Es kann dann lediglich ein Verfahren vor den staatl. Gerichten nach § 1045 ZPO angestrengt werden. Vgl. hierzu P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), RdNr. 4 zu § 1033 ZPO.

Parteien sich auf eine Fristverlängerung nicht einigen können, ist ziemlich groß. Im praktischen Ergebnis läuft die französische Regelung - insbesondere bei der institutionalisierten Arbitrage - auf einen unnötigen Formalismus hinaus mit schwerwiegenden Konsequenzen, wenn die Fristen nicht genau kontrolliert werden.

Noch unbefriedigender dürfte die deutsche Vorstellung vom "Verbrauch" der Schiedsvereinbarung sein. Sie kann vielleicht damit erklärt werden, daß im deutschen Recht nicht so deutlich wie im französischen Recht zwischen der Schiedsklausel ("clause compromissoire") und dem Schiedsvertrag ("compromis") unterschieden wird⁴⁸. Nach französischer Rechtsvorstellung fällt der "compromis" weg, wenn die Schiedsrichter ihren Schiedsspruch erlassen haben oder aus anderen Gründen das ihnen übertragene Amt nicht zu Ende führen können⁴⁹. Dagegen bleibt in allen diesen Fällen die "clause compromissoire", d.h. die Vereinbarung der Parteien, alle Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit über ein Schiedsgericht zu regeln, nach wie vor bestehen. Sie wird erst gegenstandslos, wenn keine Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen oder entstehen können, derentwegen eine verbindliche gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre⁵⁰. Im Ergebnis läuft die deutsche Vorstellung auf eine Mißachtung des eindeutigen Willens der Parteien hinaus, alle in der Schiedsvereinbarung bezeichneten Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und durch Schiedsspruch beilegen zu lassen⁵¹.

Aus einem kritischen Vergleich von Recht und Praxis in Deutschland und Frankreich läßt sich vielleicht für die Begrenzung der Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung die folgende Lösung entwickeln: nach Erlaß des Schiedsspruches ist das Amt der Schiedsrichter beendet, der Schiedsvertrag ("compromis") also gegenstandslos geworden. Wenn dieser Schiedsspruch später aufgehoben oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam wird, dann muß auf der Grundlage und unter

48 Vgl. hierzu P. SCHLOSSER (oben Fn. 2), N° 256 ff.

49 Vgl. J. ROBERT (oben Fn. 1), in: Dalloz, Répertoire de Procédure Civile, N° 181.

50 Vgl. Art. 1485, dessen Regelung anders nicht zu erklären ist, J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), Paris 1983, N° 254.

51 Ebenfalls kritisch zur Lehre vom Verbrauch der Schiedsvereinbarung: P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), Rdnr. 8 zu § 1041 ZPO.

Voraussetzung einer gültigen Schiedsklausel ("clause compromissoire") ein neues Schiedsgericht bestellt werden, wobei es den Parteien unbenommen bleibt, dieselben Personen erneut zu benennen. Wenn die Schwierigkeit jedoch darin besteht, daß das bestellte Schiedsgericht nicht funktionsfähig ist und den von ihm erwarteten Schiedsspruch nicht zustande bringt, dann könnte man in Anlehnung an den in § 1033 ZPO zum Ausdruck gekommenen Gedanken die Möglichkeit einer Abberufung des ganzen Schiedsgerichtes oder des Austausches einiger seiner Mitglieder vorsehen, wenn es "die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert". Die letztgenannte Lösung setzt allerdings eine Änderung der derzeit bestehenden Rechtsvorschriften sowohl in Frankreich als auch in Deutschland voraus.

3.4. Schiedsverfahren und Instanzenzug

3.4.1. Zu der Frage, ob ein Schiedsspruch in dem Sinne endgültig ist, daß gegen ihn keine Rechtsmittel vor staatlichen Gerichten eröffnet werden, bestehen im deutschen und französischen Recht entgegengesetzte Auffassungen, über deren jeweilige Berechtigung so gut wie überhaupt nicht diskutiert wird: Im deutschen Recht ist eine Berufung gegen einen Schiedsspruch nur denkbar vor einem Oberschiedsgericht, das natürlich von den Parteien vereinbart oder in einer Schiedsordnung vorgesehen werden muß⁵². Die Anfechtung vor einem staatlichen Berufungsgericht ist ausgeschlossen. Dagegen wird in Frankreich ein solches Rechtsmittel ("appel") als selbstverständlich angenommen. Allerdings wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, auf dieses Rechtsmittel zu verzichten⁵³.

3.4.2. Die Endgültigkeit des Schiedsspruches und das Fehlen eines normalen Berufungsverfahrens vor staatlichen Gerichten dürfte der Praxis im Bereich der internationalen Arbitrage entsprechen. Allerdings sollte man den Parteien nicht die Möglichkeit entziehen, eine solche Berufungsmöglichkeit vorzusehen, wofür offenbar ein praktisches Bedürfnis besteht. Jedenfalls kann nicht auf jegliche Kontrolle durch die staatliche Gerichtsbarkeit verzichtet werden. Die dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe und insbesondere die Aufhebungsklage im deutschen Recht und der "recours en annulation" im französischen Recht sind trotz einiger Abweichungen im einzelnen durchaus vergleichbar und notwendig. Es wäre allerdings zu überlegen, ob das den Schiedsspruch überprüfende staatliche Gericht ein solches der ersten Instanz sein soll,

⁵² Vgl. R.A. SCHÜTZE, D. SCHERNING, W. WAIS, (oben Fn. 14), Rdnr. 122.

⁵³ Art. 1482, vgl. oben unter 2.2.1.

in Deutschland also das Amtsgericht oder das Landgericht, wie es in §§ 1045, 1046 ZPO vorgesehen ist. Angemessener wäre wohl für diese wichtige und schwierige Aufgabe ein übergeordnetes Gericht, wie es das französische Recht vorsieht. Dort ist für alle Rechtsmittel im weiteren Sinne die "Cour d'Appel" zuständig, vergleichbar dem deutschen Oberlandesgericht.

3.5. Beziehungen zwischen Schiedsgericht und staatlichem Richter

3.5.1. Den auf privater Parteivereinbarung beruhenden Schiedsgerichten stehen nicht sämtliche Möglichkeiten und Befugnisse staatlicher Gerichtsbarkeit zur Verfügung. Insbesondere mangelt es ihnen an den staatlichen Zwangsmitteln, denen sich der ordentliche Richter bedienen kann⁵⁴.

Im Rahmen eines Schiedsverfahrens ergeben sich Möglichkeiten und Erfordernisse der Intervention staatlicher Richter insbesondere bei folgenden Gelegenheiten:

- im Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Bestellung des Schiedsgerichts
- für Fristverlängerungen
- für Zeugenvernehmungen bei der Weigerung freiwilligen Erscheinens vor dem Schiedsgericht oder erforderlicher Vereidigung
- für das Exequatur und die Vollstreckung des Schiedsspruches.

3.5.2. Im französischen Recht ist diese Mitwirkung staatlicher Richter bei verschiedenen Gelegenheiten vorgesehen (vgl. insbesondere die Art. 1444, 1454, 1456, 1463, 1467, 1477 und 1493). Art. 1457 enthält gemeinsame Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für die an anderer Stelle vorgesehenen Fälle gerichtlicher Mitwirkung.

Ebenso wie im deutschen Recht auch, hat jede der Parteien die Möglichkeit, den staatlichen Richter anzurufen. Dagegen versagt das deutsche Recht dem Schiedsgericht, sich aus eigener Initiative an den staatlichen Richter zu wenden, was nach französischem Recht durchaus möglich ist⁵⁵. Dort gibt es so etwas wie eine Amtshilfe des staatlichen Richters zugunsten

⁵⁴ Vgl. für das französische Schiedsverfahrensrecht: J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), Paris 1983, N° 173 ff.; für das deutsche Schiedsverfahrensrecht: K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 126 und Kapitel 17: "Aushilfe durch das staatliche Gericht".

⁵⁵ Vgl. Art. 1457 Abs. 1.

der Schiedsgerichtsbarkeit, was nicht nur praktisch sondern auch rechtsdogmatisch angemessen ist⁵⁶.

- 3.5.3. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist aus dem Wunsch der Parteien entstanden, Rechtsstreitigkeiten unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit vor eine besondere, private Gerichtsbarkeit zu bringen. Daraus erklärt sich eine gewisse Konkurrenzvorstellung zwischen den beiden streitentscheidenden Institutionen. Die sehr schiedsfreundliche Rechtsprechung französischer Gerichte⁵⁷ hat jedoch in Frankreich dieses Konkurrenzdenken zunehmend verdrängt und man spricht heute eher von Formen der Kooperation zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten, für die die gesetzlich geregelte Amtshilfe nur ein konkreter Anwendungsfall ist⁵⁸.

Vergleichbare Vorstellungen scheinen dem deutschen Recht (noch) fremd zu sein. Dies ist um so erstaunlicher, als in Deutschland viel häufiger als in Frankreich amtierende oder ehemalige staatliche Richter zu Schiedsrichtern ernannt werden.

3.6. Zum anwendbaren Recht

- 3.6.1. In der nicht fachkundigen öffentlichen Meinung trifft man zuweilen die Vorstellung an, daß sich Schiedsgerichte vor allem dadurch von staatlichen Gerichten unterscheiden, daß sie nicht an Gesetz und Recht gebunden seien. Im französischen Sprachkreis mag sich dieses Mißverständnis aus der Verwechslung zwischen "arbitral" und "arbitraire" erklären.
- 3.6.2. Immerhin findet sich im französischen Recht eine Institution, die in der Tat den Schiedsrichter von der strikten Anwendung gesetzlicher Vorschriften entbindet. Es handelt sich um die sogenannte "Amiable Composition" die in den Art. 1474 und 1497 ausdrücklich vorgesehen ist und die auch in anderen

⁵⁶ Vgl. P. SCHLOSSER (oben Fn. 2), Rdnr. 504 ff.; O. CAPATINA, L'accès des tribunaux arbitraux à l'entraide judiciaire internationale, in: Journal du droit international (Clunet) 1984, S. 549 ff.

⁵⁷ Vgl. statt vieler J. ROBERT (oben Fn. 9), in: Dalloz Sirey 1981, chronique, S. 209, sowie Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), in: Journal du droit international (Clunet) 1982, S. 374 ff.

⁵⁸ Vgl. J.L. DELVOLVE, L'intervention du Juge dans le décret du 14 mai 1980 relatif à l'arbitrage, in: Revue de l'arbitrage 1980, S. 607 ff., der den staatlichen Richter als "auxiliaire" des Schiedsgerichts bezeichnet.

Rechtsordnungen anerkannt wird⁵⁹. Man kann aber nicht sagen, daß die "Amiable Composition" typisch oder kennzeichnend ist für die französische Schiedsgerichtsbarkeit. Insofern ist der Unterschied zum deutschen Schiedsverfahrensrecht nicht allzu groß. Denn auch in Deutschland wird die "Amiable Composition" als zulässig anerkannt, ebenso wie die Entscheidung "ex aquo et bono" oder die sogenannte "Billigkeitsentscheidung" ohne strikte Bindung an das Gesetz⁶⁰.

3.6.3. Im Bereich der internationalen Arbitrage hat sich eine Lehre entwickelt, die in Frankreich zunehmend Befürworter findet und der es um die Loslösung des von den Schiedsrichtern anzuwendenden Rechtes von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen geht. Man spricht von der "lex mercatoria"⁶¹ oder von einem "transnationalen" Recht⁶². Diese Lehre, über die viel Kritisches zu sagen wäre und die im deutschen Schrifttum erfreulicherweise auf große Zurückhaltung oder Ablehnung stößt⁶³, hat offenbar Eingang in die neue französische Gesetzgebung zur internationalen Arbitrage gefunden: Art. 1496 bestimmt nämlich hinsichtlich des anwendbaren materiellen Rechts:

"L'arbitre tranche le litige conformément aux règles de droit que les parties ont choisies; à

⁵⁹ Vgl. E. LOQUIN, L'amiable composition en droit comparé et international, Paris 1980; P. LEVEL, L'amiable composition dans le décret du 14 mai 1980 relatif à l'arbitrage, in: Revue de l'arbitrage 1980, S. 651 ff.; P. RIEDEBERG, Der amiable compositeur im internationalen, privaten Schiedsgerichtsverfahren, Frankfurt/Main, 1962; R. FUNCK-BRENTANO, Die "Amiable Composition", in: K.H. BÖCKSTIEGEL (Hrsg.), Schiedsgerichtsbarkeit in Frankreich, Köln 1983, S. 89 ff.

⁶⁰ Vgl. K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 143 ff. m.w.N.

⁶¹ Vgl. B. GOLDMAN, La lex mercatoria dans les contrats et l'arbitrage internationaux: réalités et perspectives, in: Journal du droit international (Clunet) 1979, S. 475 ff.; Ph. FOUCHARD (oben Fn. 3), Paris 1964, N° 576 ff.; R. DAVID (oben Fn. 1), Paris 1982, S. 484 ff.

⁶² So insbesondere E. LANGEN, Transnationales Recht, Köln 1981.

⁶³ Vgl. P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), Rdnr. 8 vor § 1044 ZPO; F.A. MANN, Lex facit arbitrum, International arbitration. Liber Amicorum Martin DOMKE (1967), S. 157 ff.; D. von BREITENSTEIN (oben Fn. 25), S. 28 f.

défaut d'un tel choix, conformément à celles qu'il estime appropriées".

Damit könnte die Möglichkeit der freien Wahl eines staatlichen Rechtes durch die Parteien oder, hilfsweise, durch die Schiedsrichter gemeint sein, wie es in der internationalen Arbitrage üblich geworden ist. Dann müßte es jedoch auf französisch korrekt heißen "règles du droit", während "règles de droit" genaugenommen "Rechtsregeln" und nicht eine bestimmte (staatliche) Rechtsordnung bedeutet. Es könnte diese Vorschrift also heißen, daß die Parteien oder die Schiedsrichter die Rechtsgrundsätze, nach denen sie die Streitigkeit entscheiden wollen, entweder frei schöpfen oder aus bestehenden staatlichen Rechtsordnungen zusammenstellen können⁶⁴. Dies aber ist die Vorstellung der Verfechter der "lex mercatoria".

3.7. Zur Kodifizierung eines besonderen Rechts der internationalen Arbitrage

3.7.1. Daß die internationale Arbitrage Besonderheiten aufweist gegenüber der innerstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit⁶⁵, hat die französische Rechtsprechung schon seit langem erkannt und in einer Reihe von Grundsatzentscheidungen der Cour de Cassation deutlich gemacht⁶⁶. Auch im deutschen Schrifttum wird den Besonderheiten der internationalen Arbitrage Rechnung getragen und vielfach darin ein besonderes Rechtsgebiet gesehen⁶⁷.

⁶⁴ S. auch P. BELLET/E. MEZGER (oben Fn. 3), in: Revue critique de droit international privé 1981, S. 630 ff., wo die Rede ist von der Freiheit der Parteien, ein "amalgame" von Regeln zur Grundlage ihrer Streitschlichtung zu machen.

⁶⁵ Vgl. Ph. FOUCHARD, Spécificité de l'arbitrage international, in: Revue de l'arbitrage 1981, S. 449 ff.; M. BLESSING, Das neue internationale Schiedsgerichtsrecht der Schweiz, maschinengeschriebenes Manuskript eines Vortrages vom 13. November 1987 gehalten auf der Schiedsgerichtstagung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtswesen und der Schweizer Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit, S. 11 ff.

⁶⁶ Vgl. Nachweise bei J. ROBERT/B. MOREAU (oben Fn. 1), Paris 1983, N° 257 ff.; D. von BREITENSTEIN (oben Fn. 25), S. 18 ff.

⁶⁷ Vgl. etwa aus jüngerer Zeit: O. SANDROCK (oben Fn. 11), S. 18 m.w.N.; P. SCHLOSSER, in: STEIN-JONAS (oben Fn. 2), vor § 1044 ZPO.

- 3.7.2. Der französische Gesetzgeber ist einen Schritt weiter gegangen und hat in den bereits erläuterten Art. 1492 - 1497 ein eigenständiges und autonomes Recht der "arbitrage international" kodifiziert. Es stellt sich jedoch die Frage, woher ein staatlicher Gesetzgeber die Befugnis oder Legitimation nimmt, ein internationales Schiedsverfahren losgelöst von seiner eigenen staatlichen Rechtsordnung zu schaffen. Ob eine kritische Zurückhaltung gegenüber dem französischen Gesetzeswerk angebracht ist, wird die Erfahrung der kommenden Jahre zeigen. In deutschen Fachkreisen wird jedenfalls - wie in anderen Ländern auch - die Frage diskutiert, ob es nicht nützlich sei, es den Franzosen gleichzutun und das staatliche Schiedsverfahrensrecht um einen internationalen Teil zu erweitern.
- 3.7.3. Ohne hier die interessanten und schwierigen Probleme vertiefen zu wollen, kann gesagt werden, daß es von Nutzen sein dürfte, nicht nur auf der Ebene internationaler Konventionen sondern auch im innerstaatlichen Recht Anknüpfungs- und Abgrenzungsprobleme der internationalen Arbitrage zu klären, den Besonderheiten der internationalen Arbitrage Rechnung zu tragen und eine sachgerechte Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Schiedsverfahren und Schiedssprüchen zu treffen.

4. Bilaterale Arbitrage: Das COFACI-Schiedszentrum

Nach diesen eher theoretischen und abstrakten Ausführungen zur Arbitrage in Deutschland und Frankreich ist es angezeigt, die allgemeinen Erkenntnisse praktisch und speziell für den deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr zu konkretisieren. Dafür eignet sich wohl am besten die Ende 1985 geschaffene Schiedsgerichtsbarkeit der OFFIZIELLEN DEUTSCH - FRANZÖSISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (CHAMBRE OFFICIELLE FRANCO-ALLEMANDE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE - COFACI)⁶⁸. Wir werden auf die Regelungen dieser Schiedsordnung kurz eingehen und dabei erkennen, daß dort eine Reihe der zuvor angesprochenen Probleme und Schwierigkeiten im Bereich der nationalen oder internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in geradezu mustergültiger Weise gelöst worden sind. Vorab sind jedoch noch zwei Fragen zu klären.

⁶⁸ Vgl. Th. GROOS, J. LANGER, O. SANDROCK, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Offiziellen Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer, Beilage 14 zu: Der Betriebs-Berater, Heft 32/1985; D. von BREITENSTEIN, Das neue COFACI - Schiedszentrum, in: Neue Juristische Wochenzeitschrift 1986, 1403.

4.1. Zweckmäßigkeit bilateraler Schiedsinstitutionen und Verfahrenensordnungen

Es gibt seit langem eine Reihe von internationalen Schiedsinstitutionen, von denen der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris vielleicht die bekannteste ist. Bilaterale, d.h. für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr zwischen zwei Staaten geschaffene Schiedsgerichtsbarkeiten sind äußerst selten, und von ihrer eventuell bestehenden streitentscheidenden Tätigkeit weiß man so gut wie nichts. Es fragt sich also, ob ein solches Vorhaben sinnvoll ist und ob es gerade im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr gebraucht wird.

Auf den ersten Blick dürften diese Fragen zu verneinen sein: zunächst einmal haben sowohl Frankreich als auch Deutschland eine geordnete staatliche Rechtspflege und es besteht eigentlich kein Anlaß, Mißtrauen vor den Gerichten des jeweils anderen Landes zu haben. Allerdings zeigt die praktische Erfahrung, daß jedenfalls Handelsrichter dazu neigen, die eigenen Landsleute wohlwollender zu behandeln als Ausländer. Auch sind die Gerichtsverfahren in beiden Ländern recht langwierig und insbesondere in Frankreich umständlich. Darüber hinaus gibt es prozessuale Besonderheiten, die den Parteien aus dem jeweils anderen Land befremdlich erscheinen mögen. Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen sowohl in Deutschland als auch in Frankreich allgemeine oder spezialisierte Schiedsinstitutionen, von denen sich viele über Jahrzehnte bewährt haben und die auch auf grenzüberschreitende Streitfragen vorbereitet sind. Somit wäre eine bilaterale Schiedsgerichtsbarkeit eigentlich nur dann gerechtfertigt, wenn sich dafür besondere Gründe gerade im deutsch-französischen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr finden ließen.

4.2. Bedürfnisse des deutsch-französischen Geschäfts- und Wirtschaftsverkehrs hinsichtlich der Streitschlichtung

Eine Besonderheit des deutsch-französischen Wirtschaftsverkehrs ist quantitativer Natur: sowohl für Deutschland als auch für Frankreich ist das jeweils andere Land der wichtigste Handelspartner. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern sind eng verflochten, nicht nur hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen sondern auch bezüglich der grenzüberschreitenden Investitionen und der deutsch-französischen Kooperation. Daraus ergibt sich - leider fast zwangsläufig - eine große Zahl von rechtlichen Auseinandersetzungen, was die Einrichtung einer speziellen Institution zur Streitschlichtung rechtfertigen könnte.

Aus diesen intensiven Wirtschaftsbeziehungen haben sich besondere Gepflogenheiten und Gebräuche entwickelt. Zudem ergeben sich aus der Konfrontation der jeweiligen Rechtsordnungen und der verschiedenen Mentalitäten in Frankreich und Deutschland spezifische und beinahe typische Probleme, für deren Lösung es von Vorteil ist,

wenn Personen zur Entscheidung berufen werden, die gerade in diesem Bereich praktische Erfahrungen haben. Schließlich sollte auch nicht die Sprachenfrage unterschätzt werden: es kommt leider immer noch sehr häufig vor, daß der deutsche Geschäftspartner nicht ausreichend französisch und der französische Geschäftspartner kaum deutsch spricht. Das Ausweichen auf eine dritte Sprache, nämlich das Englische, ist umständlich und führt im juristischen Bereich zu mancherlei Schwierigkeiten und Mißverständnissen. Auch ist es gerade bei komplexen Rechtsbeziehungen zeitraubend und aufwendig, die für die Streitentscheidung erforderlichen Dokumente in die jeweils andere Sprache zu übersetzen. Schiedsrichter, die sowohl deutsch als auch französisch sprechen und mit beiden Rechts- und Wirtschaftsordnungen vertraut sind, können das Verfahren erheblich vereinfachen und beschleunigen.

So gesehen, dürfte für eine speziell deutsch - französische Schiedsgerichtsbarkeit durchaus ein echtes Bedürfnis bestehen. In welcher Weise davon Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten.^{68a}

4.3. Die Schiedsgerichtsbarkeit der deutsch-französischen Handelskammer (COFACI)

- 4.3.1. Wie bei der institutionalisierten Arbitrage üblich⁶⁹, gibt es eine Verwaltungs-, Kontroll- und Koordinationsinstanz, die als das "Zentrum" bezeichnet wird und aus neun Mitgliedern besteht. Vier davon sind deutsche und vier französische Staatsangehörige, während das neunte Mitglied satzungsgemäß der Leiter der Rechtsabteilung der COFACI ist, der die Aufgaben eines "Generalsekretärs" wahrnimmt (Art. 3 der Satzung). Dieses Zentrum wirkt bei der Bestellung des zur Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits berufenen Schiedsgerichtes mit (Art. 14 der Schiedsordnung), dessen Mitglieder (eines oder drei) von den Parteien benannt werden, was ebenfalls durchaus üblich ist.

Neben diesem sogenannten "Einzelschiedsgericht" gibt es aber noch - und hier liegt eine geradezu revolutionäre Neuerung - ein "Ständiges Schiedsgericht", das zur Entscheidung von Streitfällen berufen ist, für die die Parteien seine Zuständigkeit vereinbart haben (Art. 12 der Schiedsordnung). Die dafür vorgesehene und sehr umsichtig formulierte Schiedsklausel lautet:

^{68a} Die COFACI - Schiedsklausel ist (offenbar) schon mehrfach in Verträge aufgenommen worden. Das erste Schiedsverfahren ist bei dem Schiedszentrum im Januar 1988 anhängig gemacht worden.

⁶⁹ Vgl. statt vieler R. DAVID (oben Fn. 1), Paris 1982, S. 49 ff.

"Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitigkeiten, einschließlich derjenigen über seine Wirksamkeit, werden aufgrund der Schiedsordnung der Offiziellen Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer durch das Ständige Schiedsgericht endgültig entschieden. Diese Schiedsordnung ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages."

Das Ständige Schiedsgericht besteht aus zwei Kammern, von denen die erste mit zwei französischen Staatsangehörigen sowie einem die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnehmenden deutschen Staatsangehörigen, die zweite Kammer umgekehrt mit einem französischen Vorsitzenden und zwei deutschen Schiedsrichtern besetzt sind. Außer diesen "ordentlichen Schiedsrichtern" ist die Bestellung von "Ersatzschiedsrichter" in der Schiedsordnung und in der Satzung des Zentrums vorgesehen. Die Frage der jeweiligen Zuständigkeit ist in der Weise geregelt, daß das Zentrum Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkt in Frankreich liegt der ersten und solche mit Schwerpunkt in Deutschland der zweiten Kammer zuweist (Art. 6 der Satzung).

Man bemerkt, daß die Verfasser der COFACI-Regelung sich große Mühe gegeben haben, die in der internationalen institutionellen Arbitrage klassische Frage nach der Absicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Schiedsrichter⁷⁰ sachgerecht zu lösen. Das war nicht einfach und ist wohl auch nicht völlig geglückt. Die Zuweisung an die eine oder andere Kammer aufgrund des Kriteriums des "Schwerpunktes" der Rechtsstreitigkeit "nach den Umständen des Falles" in dem einen oder anderen Land dürfte wohl in vielen Fällen zweifelhaft sein. Allgemein stellt sich die Frage der Neutralität für die bilaterale deutsch-französische Schiedsgerichtsbarkeit insbesondere unter den zwei Gesichtspunkten der Nationalität und der persönlichen Unabhängigkeit.

Man hätte an die in der internationalen Arbitrage übliche Lösung denken können, das Ständige Schiedsgericht mit je einem deutschen und einem französischen Mitglied und einem Vorsitzenden aus einem "neutralen" Drittland zu besetzen. Damit würde man aber den Besonderheiten bilateraler Wirtschaftsbeziehungen nicht gerecht: warum soll letztlich ein Schweizer, Belgier oder Holländer gemäß deutschem oder französischem Recht eine deutsch-französische Streitigkeit beilegen? Wenn man jedoch eine solche Lösung ausschließt dann wird es zumindest theoretisch unmöglich, die nationale Neutralität vollständig zu verwirklichen. Denn in jeder der beiden spiegelbild-

⁷⁰ Vgl. A. REDFERN/M. HUNTER (oben Fn. 43), S. 170 ff. - Impartiality and Independence of Arbitrators.

lich vertauschten Kammern ist eine Nationalität mehrheitlich vertreten. Zwar hat der Vorsitzende aufgrund seiner Persönlichkeit und Aufgabe eine gewisse Vorrangstellung. Auch er verfügt jedoch nur über eine Stimme bei dem mit Stimmenmehrheit zu fällenden Schiedsspruch. Ein gewisser Ausgleich wird dadurch erreicht, daß die Vorsitzenden der beiden Kammern von Amts wegen Mitglieder des Zentrums sind, das unter anderem zur Aufgabe hat, die Schiedsgerichte zu "überwachen" (vgl. Absatz 1 der Präambel). Damit wird die Rolle des Präsidenten verstärkt und zudem über das paritätisch besetzte Zentrum die nationale Neutralität gefördert. Es ist zu hoffen und kann nach der bisherigen Entwicklung der deutsch - französischen Beziehungen wohl auch erwartet werden, daß in der Praxis des Ständigen Schiedsgerichts die Nationalitätenfrage eine immer geringere Rolle spielen wird. Es könnte dann die Staatsangehörigkeit als Auswahlkriterium aus der Schiedsordnung herausgenommen und bei der Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts allein auf die Erfahrung und Vertrauenswürdigkeit im deutsch-französischen Geschäfts- und Rechtsverkehr abgestellt werden.

Der zweite, die Neutralität des Schiedsgerichts betreffende Gesichtspunkt sei nur kurz erwähnt: man erlebt es immer wieder, daß auf persönlich und fachlich geeignete Kandidaten für das Schiedsrichteramt verzichtet werden muß, weil sie mit der einen oder anderen Partei in irgendeiner Weise in Verbindung stehen oder standen. In dem begrenzten Bereich des deutsch-französischen Wirtschaftsverkehrs dürfte dies, auch mit Rücksicht auf die vielfältigen Verflechtungen und Beziehungen der daran beteiligten Unternehmen untereinander, sehr häufig der Fall sein. Die Folge ist, daß ein Schiedsrichter wegen Befangenheit an dem Verfahren nicht mitwirken kann. Die Lösung dieses praktischen Problems ist vielleicht darin zu finden, daß eine beträchtliche Zahl von weiteren Ersatzschiedsrichtern im Voraus für das Ständige Schiedsgericht bestellt werden. Die Zukunft wird zeigen, ob dies möglich und ausreichend ist. Es bleibt gleichwohl noch ein anderes Problem von beträchtlicher juristischer Schwierigkeit: von einigen Sonderfällen abgesehen, sind in der Praxis bisher permanente und im vorhinein bestellte Schiedsgerichte nicht bekannt⁷¹.

Kann es zulässig sein, daß, losgelöst von der staatlichen Rechtspflege, private Gerichte gegründet

⁷¹ Hinsichtlich des "Ständigen Schiedsgerichts" bei dem Deutschen Ausschuss für Schiedsgerichtswesen, das nicht selbst entscheidet, sondern lediglich das Schiedsverfahren organisiert, vgl. von HINÜBER, Das Ständige Schiedsgericht beim Deutschen Ausschuss für Schiedsgerichtswesen in:

und der interessierten Geschäftswelt zur Verfügung gestellt werden? Verlangt nicht das innerstaatliche und auch das internationale Schiedsverfahrensrecht, daß die Parteien an der Zusammensetzung des zur Entscheidung berufenen Schiedsgerichts mitwirken? Muß man nicht sogar für jede Partei das Recht fordern, "ihren" Schiedsrichter benennen zu dürfen, wie es einige Autoren tun⁷²?

Diesen Fragen könnte man entgegenhalten, daß die Parteien bei der Vereinbarung des Ständigen Schiedsgerichts der COFACI sich über deren Mitglieder geeinigt haben, diese somit als von den Parteien ernannt anzusehen sind. Damit würde aber das Ständige Schiedsgericht zu einem ad-hoc-Schiedsgericht für eine Vielzahl von Einzelstreitigkeiten oder zu einer auf drei Namen reduzierten Schiedsrichterliste werden, was dem Geist der COFACI-Regelung nicht entsprechen dürfte. Auch wäre damit noch nicht das Problem einer Änderung in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts zwischen dem Abschluß des Vertrages mit der dort enthaltenen Schiedsklausel und dem Entstehen des Rechtsstreites oder dem Erlaß des Schiedsspruches gelöst. Die COFACI-Regelung wird vielleicht Anlaß geben zu einer Klärung dieser komplexen Problematik⁷³.

- 4.3.2. In Bezug auf den Text der Schiedsordnung fällt sowohl in der deutschen als auch in der französischen Fassung die präzise und zugleich nuancierte Formulierung auf, die eine große Erfahrung der Verfasser mit den einschlägigen Problemen der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sowie das Bemühen, zu sachgerechten Lösungen zu kommen, erkennen lassen. Die Schiedsordnung enthält zunächst eine Reihe von Grundsätzen, insbesondere über deren Anwendungsbereich bzw. Einbeziehung in eine Schiedsvereinbarung, den Schiedsort, die Sprache des Verfahrens, die Einreichung der Schiedsklage und der Klagebeantwortung beim Zentrum, die Vorabprüfung der Zulässigkeit des Schiedsverfahrens durch das Zentrum, die Verbindung mehrerer Verfahren und die Übergabe der Akten an das Schiedsgericht. Das

Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen, 1958, S. 49; K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 314 und Anhang B. 4.

⁷² Vgl. hierzu insbesondere M. LUTHER, Das Drei - Mann - Schiedsgericht bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen drei oder mehr Vertragspartnern, in: Festschrift für E. von CAEMMERER, 1978, S. 572 ff.; W. JAGENBURG, Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Wunsch und Wirklichkeit in Festschrift für W. OPPENHOFF, 1985, S. 147 ff.

⁷³ Vgl. dazu etwa K.H. SCHWAB (oben Fn. 1), S. 3 f, 363 ff.

Schiedsverfahren wird sehr eingehend geregelt und im übrigen bestimmt, daß subsidiär dazu "die von den Parteien vereinbarten Regeln oder, beim Fehlen solcher, diejenigen Regeln anzuwenden (sind), die das Schiedsgericht bestimmt, wobei es auf eine innerstaatliche Verfahrensregelung Bezug nehmen kann oder nicht" (Art. 17 der Schiedsordnung). Es kann also das Schiedsverfahren auch losgelöst von den gesetzlichen Bestimmungen des deutschen oder des französischen Schiedsverfahrensrechts nach autonomen Regeln durchgeführt werden.

Die Verfahrensordnung enthält ebenfalls Bestimmungen über die Frist, innerhalb deren der Schiedsspruch zu erlassen ist, über den Inhalt des Schiedsspruchs und die erforderliche Mehrheit, über die Einschaltung des Zentrums vor Erlaß des Schiedsspruchs und über dessen Zustellung an die Parteien.

Gemäß Art. 28 der Schiedsordnung ist der Schiedsspruch endgültig. Es wird dort außerdem gesagt, daß "mit der Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit aufgrund dieser Schiedsordnung ... sich die Parteien (verpflichten), den Schiedsspruch ... unverzüglich zu erfüllen" und daß sie, soweit zulässig, auf alle Rechtsmittel verzichten.

4.3.3. Auf einige Besonderheiten und höchst interessante Lösungen im Zusammenhang mit dem Ständigen Schiedsgericht der COFACI-Regelung sei besonders hingewiesen:

Die Erfahrung zeigt, daß auch bei einer institutionalisierten Arbitrage viel Zeit verstreicht, bevor das Schiedsgericht bestellt ist und mit seiner Tätigkeit beginnen kann. Dagegen vermag das Ständige Schiedsgericht der COFACI alsbald zur Sache zu kommen.

Für die im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr immer wieder auftretenden Streitfälle läßt sich eine eigene Rechtsprechung entwickeln und zur Anwendung bringen⁷⁴. Gerade hier kann sich die bereits angesprochene institutionelle Verbindung zwischen dem Zentrum und den beiden Kammern des Ständigen Schiedsgerichts im Sinne einer Koordination und Abklärung der Rechtsauffassungen als fruchtbar erweisen.

Ein großes und trotz aller Bemühungen bisher nicht gelöstes Problem stellt die "arbitrage multi-partie" dar, die schiedsgerichtliche Entscheidung von

⁷⁴ Bedenklich dürfte es allerdings sein, von einem "Serieneffekt" zu sprechen (Leitprinzipien, Ziffer I.1.): Auch das Ständige Schiedsgericht wird jeden ihm vorgelegten Streitfall nach dessen Besonderheiten zu entscheiden haben.

Rechtsstreitigkeiten, an denen mehrere Parteien beteiligt sind⁷⁵. Diese Fälle sind gerade bei großen internationalen Projekten sehr häufig, an denen außer einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Auftragnehmern eine Vielzahl von Subunternehmern und Lieferanten beteiligt sind. Wenn in allen Verträgen mit diesen Beteiligten die COFACI-Schiedsklausel mit Bezugnahme auf das Ständige Schiedsgericht vereinbart ist, dann kann dieser Spruchkörper über die gesamte Angelegenheit in einem Verfahren und einheitlich entscheiden. Natürlich können auch mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien zu einem einheitlichen Schiedsverfahren verbunden werden; die Schiedsordnung sieht das ausdrücklich vor (Art. 9 der Schiedsordnung).

Auch für den sogenannten "référé arbitral"⁷⁶, d.h. für vorläufige Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, konnten die Verfasser der Verfahrensordnung eine praktisch brauchbare Lösung finden (Art. 16 der Schiedsordnung). Die Schwierigkeit, daß nach dem derzeitigen Rechtszustand derartige Beschlüsse eines Schiedsgerichts nicht mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, ist in der Weise überspielt worden, daß das Ständige Schiedsgericht "aus der Weigerung oder dem Unterlassen einer Partei, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ... die entsprechenden Schlüsse ziehen" kann (Ziffer 16.8. der Schiedsordnung). Dabei bleibt es den Parteien unbenommen, für einstweilige Maßnahmen, deren sofortige Vollziehung notwendig erscheint, die staatlichen Gerichte anzurufen.

75 Vgl. aus dem neueren Schrifttum: X. TANDEAU de MARSAC, Multiparty arbitration: problems and remedies, in: The International Contract-Law and Finance Review 1983, S. 31 ff.; W. HABSCHEID, Zum Problem der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit, in: Schweizer Beiträge zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 1984, S. 173 ff.; BARTELS, Multiparty arbitration clauses, in: International Arbitration Journal 1985, S. 61 ff.

76 Vgl. dazu aus dem neueren Schrifttum: F. NICKLISCH, International commercial arbitration and long-term contracts, in: Comparative Law Yearbook 1979, S. 125 ff. m.w.N.; Y. DERAÏNS, New trends in the development of international commercial arbitration..., ICCA-Kongreß, Hamburg 1982, S. 186 ff.; KNOEPFLER, Les mesures provisoires et l'arbitrage, in: Schweizer Beiträge zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit 1984, S. 221 ff.; W. JAGENBURG (oben Fn. 73), S. 154 f.

5. Schlußbemerkungen

Die ständig wachsende Bedeutung der Arbitrage im internationalen Wirtschaftsverkehr gibt Anlaß, die einzelstaatlichen Bestimmungen zum Schiedsverfahrensrecht grundsätzlich zu überdenken und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Frankreich hat dies mit seiner Reform des nationalen und internationalen Schiedsverfahrensrechts in den Jahren 1980 und 1981 getan. In Deutschland steht diese notwendige Reform trotz der Verbesserung zu Einzelpunkten aus dem Jahre 1986 noch aus. Sie ist wünschenswert, damit im Bereich der internationalen Arbitrage Deutschland als Schiedsort und dem deutschen Schiedsverfahrensrecht der gebührende Platz zukommt.

Der Vergleich des deutschen und des französischen Schiedsverfahrensrechts hat eine Reihe von Übereinstimmungen aber auch einige Abweichungen erkennen lassen. Dies ist nicht ungewöhnlich. Überraschend ist jedoch, daß in den Rechtsvorstellungen der beiden Nachbarländer zu Einzelpunkten grundsätzlich verschiedene Auffassungen bestehen, die als selbstverständlich hingenommen und nicht einmal diskutiert werden. Hier kann ein kritischer Vergleich nützlich und bereichernd sein.

Ob speziell im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr die bilaterale COFACI-Schiedsinstitution mit ihrer Verfahrensordnung sich durchsetzen wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Jedenfalls verdienen es die ausgearbeiteten Texte, von den Spezialisten der internationalen Arbitrage zur Kenntnis genommen und bedacht zu werden. Der deutsch-französischen Geschäftswelt kann nur empfohlen werden, bei der Aushandlung grenzüberschreitender Verträge und im Hinblick auf die Beilegung eventueller Streitfälle das COFACI-Schiedscenter in Betracht zu ziehen.

Letztlich kommt es aber bei der Schiedsgerichtsbarkeit nicht so sehr auf Institutionen und gesetzliche Regelungen an, als vielmehr auf die Persönlichkeit und fachliche Eignung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter, sowie auf die Bereitschaft der betroffenen Parteien, den Schiedsspruch zu akzeptieren und zu vollziehen.